



Statuten und Finanzreglement ASI Schweiz

Revidierte Fassung vom 5. Oktober 2025

Inhalt:

A: Statuten ASI Schweiz

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Generalversammlung
5. Vorstand
6. Revision
7. Haftung
8. Rechtskraft

B: Finanzreglement ASI Schweiz

1. Allgemein
2. Beiträge
3. Rechtskraft

A: Statuten ASI Schweiz

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

ASI Schweiz ist ein eigenständiger Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB, der

- politisch neutral
- gemeinnützig und nicht kommerziell ist.

ASI Schweiz wurde am 28. März 1993 in Bern gegründet.

ASI bedeutet : Adventist Laymen`s Services and Industries

Auf Deutsch: Adventistische selbstunterhaltende Institutionen, Missionsgruppen, Unternehmen und Geschäftsleute.

Diese Bezeichnung wird auch in anderen Ländern gebraucht.

1.2 Sitz

Sitz von ASI Schweiz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Zweck

ASI Schweiz will die Verkündigung des Evangeliums fördern.

Das soll erreicht werden durch

- Unterstützung oder Organisation von evangelistischen Aktivitäten (private oder solche der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten).
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen / Institutionen der Mitglieder und der Organisation der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern von ASI Schweiz.
- Förderung der christlichen Verbundenheit und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- Pflege von Kontakten mit ASI-Organisationen anderer Länder.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

ASI Schweiz hat:

- Aktivmitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die entweder

- selbstständige Unternehmer, oder
- Leiter von selbstunterhaltenden Institutionen / Missionsgruppen, oder
- Führungskräfte sind

und treu zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten stehen und sich an deren geistliche, ethnische, berufliche und finanzielle Grundsätze halten.

Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten, der nach den Grundsätzen eines Aktivmitglieds lebt.

2.3 Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind Freunde und Gönner von ASI Schweiz.

2.4 Studenten und junge Berufstätige

Studenten und junge Berufstätige bis zu einem Alter von 30 Jahren können unterstützende Mitglieder werden und haben das Anrecht auf ein Karriere-Coaching.

2.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

- können der Generalversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden
- haben gleiche Rechte wie Aktivmitglieder
- zahlen keine Mitgliederbeiträge

2.6 Vertretung der Freikirche der STA

Die Leitung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten benennt einen Vertreter.

2.7 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern (Aktiv- und unterstützenden Mitgliedern) erfolgt durch den Vorstand. Die neuen Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

2.8 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Vereinsjahres (Punkt 3.1) mit einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Tod des Mitgliedes (natürliche Person)
- Auflösung der Firma (juristische Person)
- Nicht(mehr)-Erfüllen der Anforderungen einer Aktivmitgliedschaft. Ein Wechsel zu unterstützender Mitgliedschaft ist möglich. Ausnahme: Aktiv Mitglieder können auch nach der Pensionierung Aktiv Mitglieder bleiben.
- Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, welche
 - a) dem Ansehen des Vereins schaden
 - b) die Statuten und das Reglement missachten, oder
 - c) den Jahresbeitrag nach maximal zwei Mahnungen nicht bezahlt haben,können vom Vorstand abschliessend und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss muss begründet und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung, welche definitiv entscheidet.

2.9 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge und allfällige weitere Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und im Finanzreglement geregelt. Das Finanzreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

3. Organisation

3.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3.2 Vereinsstruktur

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

4. Generalversammlung

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Präsidenten und den Stellvertreter geführt.

4.2 Einberufen der GV

Die ordentliche GV findet alljährlich statt. Sie wird durch den Aktuar einberufen.

4.3 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter erstellt und muss den Mitgliedern mindestens 30 Kalendertage im Voraus zugestellt werden.

4.4 Anträge

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 60 Kalendertage vor der GV in schriftlicher Form vorliegen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben wichtige, dringende Geschäfte, welche an der GV einstimmig traktandiert werden.

4.5 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird

- a) auf Beschluss einer GV,
- b) vom Vorstand, oder
- c) auf schriftliches Begehren hin von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Mitglieder erhalten 30 Kalendertage im Voraus die Traktandenliste.

4.6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle an der GV teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Vertretung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, jeweils mit einer Stimme.

Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4.7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

Für Statuten-Änderungen, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, sind die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.8 Geschäfte der GV

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Die Genehmigung des Protokolls
- Die Abnahme der Jahresberichte
- Die Abnahme der Jahresrechnung
- Die Abnahme des Revisorenberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Budgets
- Die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Die Änderungen und Ergänzungen der Statuten und des Finanzreglements
- Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

5. Vorstand

5.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf, aber nicht mehr als sieben Mitgliedern.

- Präsident
- Stellvertretender Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Vertreter der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
(Durch deren Leitung bestimmt)
- Gegebenenfalls bis zu zwei Beisitzer

5.2 Wahl

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der Vorstand macht Vorschläge zur Wahl. Diese können von der GV ergänzt werden.

Gibt es eine Stichwahl, wird diese als geheime Abstimmung durchgeführt.

Der Präsident wird als solcher gewählt, die weiteren Ämter teilen sich die gewählten Vorstands-Mitglieder unter sich auf.

5.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

5.4 Rücktritt

Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Rücktritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

5.5 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung geschieht mindestens 20 Kalendertage vorher. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände, können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann ebenfalls gültig schriftlich auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird durch den Aktuar Protokoll geführt.

5.6 Aufgaben des Vorstandes

Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind:

- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der GV
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

5.7 Kompetenzen

Einzelunterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Kassier. Eine Weitergabe der Unterschriftsberechtigung (für die Bank) an andere Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit möglich.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes beträgt CHF 10'000.00. Weitergehende Geschäfte liegen in der Kompetenz der GV.

6. Revision

6.1 Wahl

Die Wahl der Rechnungsrevisoren findet durch die GV statt. Die Rechnungsrevisoren können, müssen aber nicht Mitglied von ASI Schweiz sein.

6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

6.3 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen

- a) die Jahresrechnung,
- b) den Kassenbestand,
- c) die Buchführung, sowie
- d) die Belege

und schreiben einen Revisorenbericht zu Händen der GV.

7. Haftung

7.1 Vereinsvermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder, die über den im Finanzreglement festgesetzten Betrag geht, ist ausgeschlossen.

8. Rechtskraft

8.1 Rechtskraft

Diese revidierten Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 5. Oktober 2025 angenommen und treten am 5. Oktober 2025 in Kraft.

Alle früheren Statuten, Beschlüsse und Bestimmungen sind mit diesen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Brig, den 5. Oktober 2025

Der Präsident
Dominik Ritler



Der Aktuar
Jakob Wieck



B: Finanzreglement ASI Schweiz

1. Allgemein

1.1 Allgemein

Dieses Finanzreglement von ASI Schweiz ist ein integrierender Bestandteil der Statuten von ASI Schweiz.

2. Beiträge

2.1 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen:

- Für Aktivmitglieder CHF 200.00
- Für unterstützende Mitglieder Der jährliche Mitgliederbeitrag kann frei gewählt werden.
- Für Ehrenmitglieder CHF 0.00

Die Beiträge sind im März zahlbar für das ganze Jahr.

Bei vorzeitigem Rücktritt besteht kein Recht auf eine anteilmässige Rückforderung.

3. Rechtskraft

3.1 Rechtskraft

Dieses Finanzreglement wurde an der ordentlichen GV vom 5. Oktober 2025 angenommen und tritt am 5. Oktober 2025 in Kraft.

Alle früheren Statuten, Beschlüsse und Bestimmungen sind mit diesem Finanzreglement ausser Kraft gesetzt.

Brig, den 5. Oktober 2025

Der Präsident
Dominik Ritler



Der Aktuar
Jakob Wieck


